

zu haben, nicht vermiethet werden (Dienstzwang), ja sogar hinsichtlich der Standeswahl war der Leibeigener zu befragen. Erzeigten sich die leibeigenen Bauern in Ansehung ihrer Prästationen halsstarrig, so hatte der Leibeigener das Recht der Züchtigung (jus coërcendi). Nach dem heidnisch-römischen Rechte war der Sklave unbedingt in die Gewalt seines Herrn gegeben, der ihn ungeahndet selbst tödten konnte. Auch diese Grausamkeit und Verleumdung der Menschenwürde beseitigte das Christenthum (s. d. Art. Sklaverei). Spätere Gesetzgebungen regelten das Jus coërcendi in der Weise, wie es zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts als Stodrecht (Stod und Geige) von den Obmännern (Muntern) und bis 1848 in Bayern etwa von den Patrimonialgerichten geübt wurde. Nach dem Tode des Leibeigenen fiel dem Herrn ein gewisser Antheil des Verstorbenen anheim, in einigen Orten der dritte, an anderen der vierte Theil der sämmtlichen Verlassenschaft; im Falle der Leibeigene ohne Descendenz abging, die ganze Hinterlassenschaft. Man nannte dieses Recht jus mortuarium, jus caduci, Hauptfall oder Hauptrecht. Wieder in anderen Gegenden stand es dem Herrn frei, in diesem Falle das beste Stüd, Kleid, Vieh oder anderes zu wählen (jus curmodicum, Thurmöde). Leibeigene waren unfähig, öffentliche Aemter und Dignitäten zu erlangen, wenn sie nicht vorher ihr Mannsrecht, das ist ihre persönliche Freiheit, erwiesen hatten; ebenso wurden sie auch nur von Handwerkszünften aufgenommen, wenn sie ihre Freiheit nachgewiesen hatten oder Kinder eines Freigelassenen waren; doch konnten sie, was dem römischen Sklaven nicht gestattet war, Zeugniß ablegen, Testamente machen und adoptiren.

IV. Bezüglich der Ehen der Unfreien konnte bei der ganz rechtlosen Stellung der Sklaven im Heidenthume an die Möglichkeit einer Ehe des Unfreien mit einem Freien gar nicht gedacht werden. Lange Zeit hindurch aber wurde selbst das Recht der Unfreien, mit Unfreien eine Ehe gegen den Willen ihrer Herren einzugehen, auch von der Kirche nicht anerkannt und solche Ehen für ungültig erachtet (c. 24, Concil. Arol. a. 541; c. 30, Concil. Cabil. II, a. 813 in c. 8, C. XXIX, q. 2). Sklavenehen wurden nicht einmal matrimonia, sondern contubernia genannt, die Ehen der Freien mit Unfreien bezeichnete man als concubinatus. Auch die ältere deutsche Gesetzgebung hat diese Härte gegen die Unfreien bis zu dem Grade gesteigert, daß dem freigelassenen Sklaven erlaubt wurde, die Sklavin, mit der er bis dahin in gültiger Ehe gelebt, zu entlassen, und eine Freie zu heiraten (Moy. Gesch. des christlichen Eherechts I, 321). Ehen zwischen Freien und Unfreien wurden mit harten Strafen belegt. Nach den salischen (tit. 1, 14, § 11, ed. Walter, Corp. jur. Germ. antiq., Berol. 1824; Capit. Ludov. Pii a. 819, c. 3) und ripuarischen (tit. 58, § 15) Gesetzen z. B. verlor der freie Theil eben dadurch seine Freiheit und mußte den Herrn des Ehegatten für den

seinigen anerkennen; nach den burgundischen (tit. 35, § 2), den langobardischen (lib. 2, tit. 9) werden beide am Leben bestraft. Hatte ein Freies eine unfreie Person geheiratet, so gerieth der Freie in die Unfreiheit wieder in Knechtschaft (Lex Rip. l. c. § 9; Alam. tit. 18). Die Kinder aus ungleicher Ehe folgten dem geringeren Stande (Lex Visigoth. lib. 3, tit. 2, § 3), es sei denn, daß der Herr sie für frei erklärte (Marculf. Form. 2, 29). Eine spätere Gesetzgebung jedoch bestimmte, daß die Kinder aus ungleicher Ehe dem Stande des Vaters folgen sollten, was Kaiser Heinrich IV. dahin übertrug, daß er sie dem Stande der Mutter folgen ließ (vgl. Sachsenspiegel B. 3, Art. 78). Der Knecht, welcher wider des Herrn Willen die Frau eines andern Freien heiratete, wurde mit Geld- oder Leibesstrafen belegt (Lex Salic. tit. 29, § 4, al. 27, 6; wenn jedoch der eigene Herr seine Nichte heirathete, erlaubte er dies gerne, und die aus solcher Ehe hervorgehenden Kinder theilten die Herren mit ihm (Lex Visigoth. lib. 10, tit. 2, § 17). Nicht einmal durch einen Priester wurden die Ehen der Unfreien eingegnet; erst Karl d. Gr. hat die Verordnungen getroffen, daß Geistliche den Ehen der Knechte aufstehen sollen (Grundlingiana, Halle 1715, St. 10 n. 3, § 13). Für die Einwilligung wurde der Unfreie (Frauengins, Hendschilling, Buzenach, Bufenhuhn) entweder in natura oder in Geld entrichtet, in Süddeutschland für die sogenannte Heiratnahme (einfaches und doppeltes Weibnehmen) das Weibgeld bezahlt, was man gemeinhin auch laudemistren (laudemia, laudimia, entweder von laudare dominum oder besser von laudatio domini) Tage für den Heiratsconsens, denn laudare heißt in der Sprache des Mittelalters soviel als Genehmigung erteilen) nannte, und nicht nur bei einer Heirat, sondern bei jeder Veränderung der Veräußerung an dem Gute, festbald, Kauf, Tausch zc. beibehielt. Von dem sog. Jus primus noctis (s. d. Art.) hat man in Deutschland keine Spur gefunden. Solchen die Würde des Menschen ebenmäßig wie das Dogma von der Heiligkeit und Unauslösbarkeit der Ehe verletzenden Gesetze trat die Kirche allmählig mehr entgegen und setzte, entgegen den bürgerlichen Gesetzen, fest, daß die auch ohne Wissen oder Willen der Leibeigener eingegangenen Ehen der Knechte gültig sein sollen, und Paps Hadrian IV. stellte zuletzt den unbedingten Satz auf, daß die Ehen der Unfreien auf keinerlei Weise zu trennen seien (c. 1, X 4, 9) von welcher Zeit an die Einsprache der Herren gegen die Ehen ihrer Sklaven oder Knechte nur mehr ein aufschiebendes Hinderniß (impedimentum impediens) ist, während der error conditionis servilis in der kirchlichen Gesetzgebung als unnenndes Ehehinderniß (dirimens) stehen blieb. Aber weder ein Nachgeben der Kirche gegen heidnische Sitten (Stahl), noch ein Anbequemen an nationale Ansichten (Walter) ist der Grund dieses Hindernisses; vielmehr beruht dieses darauf, daß der Gesetzgeber mit Recht annehmen konnte, der Fre-